

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2008	Nr. 42
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung im Fach Italienisch für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) (Klassenstufen 5-13), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 26. April 2007 (Dienstbl. 2008, Nr. 30)

816

Wichtiger Hinweis:
Italienisch kann
lediglich im LAG
studiert werden.

Achtung:
redaktionelle Änderung in §5, (S. 822)

(Beschluss des Prüfungsausschusses der
Philosophischen Fakultäten vom 23. September
2009)

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung im Fach Italienisch für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) (Klassenstufen 5-13), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 26. April 2007 (Dienstbl. 2008, Nr. 30)

Gliederung

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

§ 2 Kompetenzen künftiger Italienischlehrer/-innen

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

§ 4 Art und Umfang von Teilprüfungen

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

§ 7 Auslandsaufenthalt

§ 1

Leitbild und Ziele des Studiums

Italienischlehrerinnen und Italienischlehrer sind Expertinnen und Experten in den Fachgebieten italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie für gezielte, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Italienisch.

1. Sie haben ein ausgeprägtes Interesse an ihrem Fach und vermitteln es mit Engagement und Freude, weil sie davon überzeugt sind, dass Fremdsprachenkenntnisse in einem sich vereinigenden Europa und in einer sich globalisierenden Welt als Voraussetzung für erfolgreiche Kommunikation, auf der nicht zuletzt persönliche Weiterentwicklung und beruflicher Erfolg in immer stärkerem Maße basieren, unverzichtbar sind.
2. Sie vertreten engagiert die besondere Bedeutung der italienischen Sprache und Kultur innerhalb der europäischen Kultur. Sie können die Sinnhaftigkeit und gesellschaftliche Relevanz von Italienischkennt-

nissen im Sinne einer Didaktik der Mehrsprachigkeit glaubhaft im Unterricht vertreten und auch nach außen begründen.

3. Sie haben im Laufe ihres Studiums ein anschlussfähiges Wissen in den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft erworben, das sie in einem lebenslangen Lernprozess auf dem neuesten Stand halten. Sie beherrschen die italienische Sprache in Wort und Schrift auf der Stufe „einer kompetenten Sprachverwendung“ (vgl. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, S. 35, mindestens Niveau C1/ idealerweise C1+ des GER) und sie verfügen über eine ausgeprägte interkulturelle Kompetenz. Sie aktualisieren ihr Sprachkönnen durch regelmäßige berufliche und private Kontakte mit Muttersprachlern und durch Aufenthalte im italienischen Sprachraum.
4. Das Ziel ihrer unterrichtlichen Arbeit besteht darin, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zur Kommunikation in der Zielsprache zu befähigen und sie zur Begegnung vor allem mit gleichaltrigen Italienerinnen und Italienern zu motivieren und zu ermutigen.
5. Sie sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler im Sinne eines grundlegenden Anwendungsbezuges des Italienischunterrichts über Möglichkeiten der Begegnung und des Austauschs sowie von Aufenthalten und Praktika zu beraten, sie in diesem Sinne zu motivieren und diese Maßnahmen unterrichtlich vor- und nachzubereiten.
6. Sie orientieren ihr unterrichtliches Handeln an den Erkenntnissen der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften.
7. Sie sind sich bewusst, dass erfolgreiches Sprachenlernen durch kommunikative und die Schüler aktivierende Verfahren entscheidend gefördert wird und planen ihren Unterricht vor diesem Hintergrund.
8. Sie sind in der Lage, bei den Schülerinnen und Schülern zum Aufbau methodischer Kompetenzen beizutragen. Dies betrifft die Arbeit mit Texten und Medien und die aufgabenbezogene, anwendungsorientierte Gestaltung von mündlichen und schriftlichen Texten. Des Weiteren vermitteln sie Strategien zum selbstständigen und lebenslangen Sprachenlernen.
9. Sie sind in der Lage, die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Teilbereichen und –fertigkeiten auf der Grundlage differenzierter Kriterienraster zu beurteilen. Sie sind sich bewusst, dass sprachliche Normverstöße integrale Bestandteile des Lernprozesses sind.

§ 2

Kompetenzen künftiger Italienischlehrer/-innen

Die nachfolgenden Standards beschreiben die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, über welche eine künftige Lehrkraft im Fach Italienisch nach Abschluss ihres Studiums verfügen soll. Ein zentraler Stellenwert kommt bei den im Folgenden definierten Standards dem Standard 1 zu, weil dieser eine unabdingbare Voraussetzung dafür darstellt, dass die Lehrkraft zum Sprachvorbild und zum Motivationsvermittler für die Lernenden wird.

1. Standard 1: Über Sprachwissen und Sprachkönnen verfügen

Die künftige Lehrkraft

- verwendet die Fremdsprache schriftlich wie mündlich korrekt und kommunikativ angemessen (Niveau C 1 des GER);
- nutzt ihr Sprachwissen und Sprachkönnen mit dem Ziel, Sprachvorbild für Lernende zu sein und dadurch Lernende für das Fach zu interessieren;
- nutzt vielfältige Gelegenheiten zur Pflege und Weiterentwicklung ihres Sprachwissens und Sprachkönnens.

2. Standard 2: Über anschlussfähiges Fachwissen verfügen

Die künftige Lehrkraft

- verfügt über ein strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu grundlegenden – insbesondere schulelevanten – Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft;
- kennt wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft;
- verfügt über fundierte Kenntnisse der Literatur, der Kultur und der ‚lingua standard‘, verfolgt deren aktuelle Entwicklungen und besitzt Teilkenntnisse über regionale Varianten des Italienischen.

3. Standard 3: Über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Faches verfügen

Die künftige Lehrkraft

- beherrscht unterschiedliche Verfahren der Texterschließung (textimmanent, historisch-soziologisch, rezeptionsästhetisch, usw.);
- beherrscht die wichtigsten Beschreibungsmethoden der Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft;
- verfügt über Strategien und Methoden zur Gewinnung fachlichen Wissens und dessen kritischer Reflexion;

- ist sich der Bedeutung und der Möglichkeiten fächerübergreifenden Arbeitens bewusst.

4. Standard 4: Über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen verfügen

Die künftige Lehrkraft

- kennt die wichtigsten Ansätze der Sprach- und Literaturdidaktik und kann diese im Unterricht nutzen;
- kann die Ergebnisse der für Fremdsprachendidaktik konstitutiven Grundlagenwissenschaften (Kognitionswissenschaften, Zweitspracherwerbsforschung, Sprachlehr- und Lernforschung) zur Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht nutzen;
- vertritt in Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht einen begründeten Standpunkt zu zentralen Bereichen des Fremdsprachenunterrichts (Gebrauch der Fremdsprache im Unterricht, Textrezeption, Wortschatzarbeit, Grammatikarbeit, usw.);
- kennt typische Verständnishürden und typische Fehler in der Lerner-sprache und kann dieses Wissen für die Wissens- und Sprachvermittlung nutzbar machen;
- kann Fachmedien (Lehrwerke, Unterrichtsmaterialien, Präsentationsmedien, Lehr- und Lernsoftware, Internet, virtuelle Lehrplattformen, usw.) kritisch bewerten und kennt deren Einsatzmöglichkeiten und Wirkung.

5. Standard 5: Fachliches Lernen planen und gestalten

Die künftige Lehrkraft

- hat eine Vorstellung von Kriterien zur Auswahl relevanter Themen und Unterrichtsstoffe unter Berücksichtigung der Lehrpläne und der Bildungsstandards;
- ist in der Lage, ausgewählte Inhalte fachwissenschaftlich zu analysieren und didaktisch unter Verwendung geeigneter Medien aufzubereiten;
- kennt Methoden und Arbeits-/Sozialformen der Unterrichtsgestaltung.

6. Standard 6: Sich der Komplexität unterrichtlicher Situationen bewusst sein

Die künftige Lehrkraft

- kennt Verfahren und Methoden, mit Hilfe derer die sprachlichen, kommunikativen, sozial-affektiven, interkulturellen und methodi-

schen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden können;

- kennt Möglichkeiten der sprachlichen Aktivierung von Lernenden des Italienischen;
- ist in der Lage, unterrichtliche Aktivitäten und Lernprozesse in der Fremdsprache zu steuern.

7. Standard 7: Fachspezifische Diagnose- und Evaluationsformen kennen und nutzen

Die künftige Lehrkraft

- erkennt und diagnostiziert sachliche und sprachliche Fehler im Inhalt, im Textverständnis und in der Sprache;
- kennt angemessene Methoden der Korrektur von Fehlern/Normverstößen;
- kennt kriterienbezogene Verfahren der Evaluation mündlicher und schriftlicher Leistung und Verfahren der Selbstevaluation der Lernenden.

8. Standard 8: Ein Bewusstsein für die Rolle als Fremdsprachenlehrkraft entwickeln

Die künftige Lehrkraft

- besitzt die Fähigkeit zu konstruktiver selbstkritischer Reflexion;
- hat Erfahrung im kollegialen Austausch und in der Teamarbeit;
- nutzt vielfältige Gelegenheiten, um sich fachlich und sprachlich weiterzubilden;
- verfolgt die Entwicklung der Bezugswissenschaften ihres Fachs und setzt sich mit neuen Entwicklungen und Inhalten kritisch auseinander;
- besitzt die Fähigkeit, durch ihr persönliches Engagement und ihre Identifikation mit der Zielkultur das Interesse und die Motivation ihrer zukünftigen Schülerinnen und Schüler zu wecken.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und über dessen theoretische/methodische Grundlagen. Insbesondere vermitteln sie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und über seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen durch Seminargespräche, Referate oder Seminararbeiten die Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Primär- und Fachliteratur.

(3) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primärliteratur, Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten, Klausuren oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(4) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(5) Freiwillige Zusatzkurse (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

(6) Kolloquien (K) sind in der Regel Lehrveranstaltungen für Studierende höherer Semester. In ihnen werden gemeinsam durch Diskussion insbesondere methodologische und theoretische Probleme eines Wissenschaftsbereichs erörtert.

(7) Schulpraktika (P) dienen der Orientierung in dem Berufsfeld Schule und dem Erwerb praktischer Kompetenzen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Lehrämter.

§ 4

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Praktikumsberichte, Stundenprotokolle oder Erstellung von Dossiers. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Prüfungsgespräche in Form von Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie die mündliche Überprüfung der Pflichtlektüre (unbenotet).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden. Hierzu gehört insbesondere auch die Unterrichtssimulation.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in Paragraph 13 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Sprachvoraussetzungen:

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG): Latein oder Nachweis eines lateinischen Spracheinführungskurses.

Werden die geforderten Lateinkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis spätestens zum Besuch des Moduls 9 „Sprachwissenschaft Italienisch: Vertiefungsmodul“ erbracht werden.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Latinum
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 1. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes Latein des Faches Klassische Philologie bzw. des Optionalbereichs der UdS zum Erwerb des Latinums

2. Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen folgender Module:

- Modul „Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch“: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls „Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch“
- Modul „Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Italienisch“: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums
- Modul „Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch“: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls „Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch“
- Modul „Mündliche und schriftliche Kommunikation 4 – Italienisch“: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls „Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch“
- Modul „Sprachwissenschaft Italienisch – Vertiefungsmodul“: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Einführung in die Sprachwissenschaft Italienisch“ (= ein Referat, eine Hausarbeit, eine Klausur)
- Modul „Literaturwissenschaft Italienisch – Vertiefungsmodul“: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltungen des

§5, Abs. 1 (2):
Ersatzlose Streichung von:
"- Modul "Mdl. und Schriftl. Komm. 2 - Italienisch"
"- Modul "Mdl. und schriftl. Komm. 3 - Italienisch"
"- Modul "Mdl. und schriftl. Komm. 4 - Italienisch"

Basismoduls „Einführung in die Literaturwissenschaft Italienisch“ (= ein Referat, eine Hausarbeit, eine Klausur)

- Modul „Vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum Italienisch“: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des semesterbegleitenden Praktikums Italienisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Teilprüfungen innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 6

**Aufbau und Inhalte des Studiums
Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen**

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) 115 CP

	stud.-sem.*	(WP = Wahlpflichtelemente)	typ				unbenotet (b/u)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 - Italienisch	1 - 3	Italienisch Sprachkurs	Ü	6	9	WS	Modulprüfung: Klausur
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 - Italienisch	2 - 5	Mündliche Kommunikation I	Ü	2	3	SS	Mündliche Prüfung (u)
		Grammatik I	Ü	2	3	WS+SS	Klausur (b)
		Textredaktion I	Ü	2	3	WS+SS	Klausur (b)
Einführung in die Sprachwissenschaft Italienisch - Basismodul	1 - 4	Einführung in die Sprachwissenschaft Italienisch	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Einführung in die Sprachwissenschaft Italienisch	PS	2	4	WS+SS	
		Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	2	5	WS+SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 - Italienisch	4 - 7	Übersetzung Deutsch-Italienisch	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
		Übersetzung Italienisch - Deutsch	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Fachdidaktik: Vokabelarbeit und Grammatik	Ü	2	3	WS	Referat (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. *	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet/unbenotet (b/u)
Einführung in die Literaturwissenschaft Italienisch - Basismodul	1-4	Einführung in die Literaturwissenschaft Italienisch	VL	2	3	WS+SS	Klausur (b)
		Einführung in die Literaturwissenschaft Italienisch	PS	2	4	WS+SS	
		Proseminar zur italienischen Literaturwissenschaft	PS	2	5	WS+SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
Italienische Kulturwissenschaft/Landeskunde	4-7	Proseminar zur Kulturwissenschaft/Landeskunde	PS	2	5	WS+SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Proseminar zur Kulturwissenschaft/Landeskunde	PS	2	5	WS+SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Übung zur Kulturwissenschaft/Landeskunde	Ü	2	3	WS+SS	Klausur (b)
Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Italienisch	4-6	Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikums im Fach Italienisch	Ü	2	3	SS	
		Schulpraktikum	P	15 Tage	4	SS	Praktikumsbericht (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 4 – Italienisch	6-9	Textredaktion II	Ü	2	3	WS	Dossier (b)
		Grammatik II	Ü	2	3	SS	Abschlussklausur (b)
		Mündliche Kommunikation II	Ü	2	3	WS	Prüfungsgespräch (b)
		Fachdidaktik: kommunikative Fähigkeiten	Ü	2	3	WS	Prüfungsgespräch (b)
Sprachwissenschaft Italienisch: Vertiefungsmodul	9 - 10	Sprachwissenschaft Italienisch	HS	2	7	WS+SS	Referat (u) + Hausarbeit (b)
		Sprachwissenschaft Italienisch	Ü/VL	2	3	WS+SS	Klausur (b) oder Referat (b)
4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum Italienisch	6 - 8	Vor- und Nachbereitung des 4-wöchigen fachdidaktischen Praktikums im Fach Italienisch	Ü	2	3	SS	
		Schulpraktikum	P	4 Wo.	6	SS	Praktikumsbericht (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. *	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet/unbenotet (b/u)
Literaturwissenschaft Italienisch: Vertiefungsmodul	7 - 10	Literaturwissenschaft Italienisch	HS	2	7	WS+SS	Referat (u) + Hausarbeit (b)
		Literaturwissenschaft Italienisch	Ü/ VL	2	3	SS	Referat (b) oder Klausur (b)
		Fachdidaktik: Kultur- und Literaturkunde	Ü	2	3	SS	Referat (u)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

§ 7 Auslandsaufenthalt

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in dem Lehramtsstudiengang LAG des Fachs Italienisch setzt den Nachweis eines Auslandsaufenthaltes in einem italienischsprachigen Land voraus. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes beträgt sechs Monate. Wird als weiteres Fach Französisch, Englisch oder Spanisch studiert, so ist im zweiten der beiden Fächer nur ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt nachzuweisen. Es kann gewählt werden, in welchem Fach der sechsmonatige und in welchem der dreimonatige Auslandsaufenthalt absolviert wird.

(2) Der Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dadurch soll eine enge Wechselbeziehung zwischen fachwissenschaftlicher Theorie und Reflexion einerseits und soziokultureller Praxis im italienischen Sprachgebiet andererseits ermöglicht werden. Der Auslandsaufenthalt soll dazu beitragen, dass die zukünftigen Italienischlehrer/-innen über eine Sprachkompetenz verfügen, die

- in hohem Maße die Teilkompetenz Sprechfertigkeit enthält und durch hinreichend anhaltende Praxis gefestigt und vertieft ist,
- hinsichtlich der möglichen Kommunikationssituationen breit gefächert ist,
- eine vertiefte Kenntnis des aktuellen Sprachgebrauchs und der Tendenzen der Entwicklung der aktuellen Sprache impliziert.

Der Auslandsaufenthalt trägt weiterhin maßgeblich dazu bei, dass die künftigen Italienischlehrer/-innen landeskundliche Kenntnisse und eine interkulturelle Kompetenz erwerben, die sie befähigen, die Rolle von Kulturmittlern zu übernehmen.

Dieser Zielsetzung entspricht in besonderem Maße ein Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent oder Fremdsprachenassistentin an einer italienischen/italienischsprachigen Schule.

(3) Während eines Auslandsaufenthaltes an einer italienischen/italienischsprachigen Hochschule erworbene ECTS-Punkte werden auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn die an der betreffenden Hochschule absolvierten Module bzw. Modulelemente mit entsprechenden Modulen bzw. Modulelementen des Lehramtsstudiums an der Universität des Saarlandes gleichwertig sind.

(4) Die erfolgreiche Fremdsprachenassistententätigkeit oder ein im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes absolviertes Schulpraktikum von einer mindestens 3-monatigen Dauer an einer Schule der Zielsprache werden mit 15 Credit Points angerechnet. Es entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an dem vierwöchigen fachdidaktischen Praktikum (inklusive der begleitenden Lehrveranstaltung) des betreffenden Fremdsprachenfaches. Studierende, die zwei moderne Fremdsprachen studieren, können nur ein fachdidaktisches Praktikum ersetzen. Die für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum vorgesehenen 9 Credit Points sind in den 15 Credit Points enthalten. Die restlichen 6 Credit Points werden aus den Bereichen Sprachpraxis und Landeskunde/Interkulturelle Kommunikation angerechnet.

(5) Als Auslandsaufenthalt nicht anerkannt werden

- Urlaubs- und Touristenaufenthalte,
- mehrere nicht zusammenhängende Kurzaufenthalte ohne Bezug zum Studium,
- Wohnsitznahme in einem Gebiet der Zielsprache, ohne dass der Lebensmittelpunkt dort lag.

(6) Studierende können vom Auslandsaufenthalt während des Studiums ausnahmsweise entbunden werden, wenn sie den Nachweis über den Schulbesuch in Italien und den ständigen Wohnsitz in diesem Land erbringen. Des Gleichen können ein langjähriger Schulbesuch an einem deutsch-italienischen Gymnasium und der Erwerb des deutsch-italienischen Abiturs als Auslandsaufenthalt anerkannt werden.